

# Bernard Bolzano's Schriften

---

Vom Handel

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 84–87.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400107>

## Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

Massregeln getroffen, wie wir sie in der Folge bei dem Censurge-  
schäfte der Bücher kennen lernen werden. Für die Erlaubniss,  
eine Strecke Landes bebauen zu dürfen, wird nichts entrichtet.  
Wenn aber Mehre da sind, die sich zu diesem Geschäfte erbieten,  
so wird nach einer derjenigen Arten, die ich im vorigen Abschnitte  
beschrieben habe, gewählt.

Auch von den meisten Handwerken und Künsten gilt es, dass  
sie nur in Gesellschaft betrieben werden können, daher sich denn  
das bisher Gesagte mit einiger Abänderung grösstentheils auch  
auf diese Beschäftigungsarten anwenden lässt.

## VIERZEHNTER ABSCHNITT.

### VOM HANDEL.

Einer noch grössern Umgestaltung, als unsere Handwerke und  
Künste dürfte der Handel im besten Staate entgegengehen. Ich  
zähle hier aber zu den Handelnden alle diejenigen Personen, wel-  
che sich zwischen den Hervorbringer (Produzenten) einer Waare  
und zwischen denjenigen, der sie gebrauchen soll (den Consumen-  
ten) stellen und dafür, dass sie dieselbe aus den Händen des Er-  
steren in jene des Letzteren überliefern, gewisse Vortheile für sich  
selbst beziehen, also nicht nur die eigentlichen Kauf- und Handels-  
leute, sondern auch ihre Fuhrleute, Seefahrer, Spediteure, Wechs-  
ler u. s. w. zähle ich hier zu dem Handelsstande. Da fällt es denn  
gleich auf, dass es eine überaus grosse Menge von solchen Men-  
schen gebe, dass ferner ein beträchtlicher Theil derselben die mei-  
sten Stunden des Tages geschäftlos zubringen, wie z. B. in den  
Läden der Krämer die Diener nur wartend, bis sich Käufer ein-  
finden, dass endlich die Glücksumstände dieser Bürger einem  
sehr starken Wechsel ausgesetzt sind, so zwar, dass sie oft unge-  
heuere Reichthümer aufhäufen und in kurzer Zeit darauf wieder  
176 zu Bettlern werden und dann nicht selten | hundert andere Men-  
schen mit sich ins Verderben reissen. Es fragt sich also, ob sich  
durch eine zweckmässige Einrichtung nicht die Anzahl dieser mit  
dem Handel beschäftigten Bürger um ein Bedeutendes verrin-  
gern liesse, ohne doch der Bequemlichkeit der Produzenten und  
Konsumenten einen Abbruch zu thun, und dann, ob ihr Gewinn  
nicht besser geregelt werden könnte? Ich glaube nun, das dieses  
Beide sehr wohl erreicht werden könnte, wenn das Geschäft des  
Handels nicht mehr den Einzelnen überlassen, sondern dem Staate.

zunächst den Gemeinden, dann weiter den Kreisen und Landesbehörden u. s. w. eingeräumt würde, dergestalt, dass die Personen, die dabei gegenwärtig beschäftigt sind, künftig nur ohngefähr so, wie die sogenannten Kommissionäre, Ladendiener u. drgl. in einem wohl eingerichteten Handelshause ihre fixen Gehalte bezögen. Durch diese Einrichtung würden, wie ich mir vorstelle, noch einige andere wichtige Vortheile erreicht, namentlich: dass der Konsument, was er braucht, viel sicherer, wolfeiler und von besserer Beschaffenheit erhalte; dass auch die Einnahmen der Produzenten viel gleichförmiger ausfallen würden, dass man mit dem Verkaufe der Waaren eine zweckmässige Besteuerung | verknüpfen 177 und eine Menge von Beamten, die sonst zur Erhebung der Steuern dienen, ersparen könnte u. s. w. In jeder Gemeinde müsste sich nämlich ein eigenes Handels- (Kauf & Verkauf) Haus befinden und eine jede Waare, welche der Produzent erzeugt, sie sei ein rohes Natur- oder ein schon verarbeitetes Kunstprodukt, brächte er in diesem Handelshause an, welches sie ihm nach aller Billigkeit — d. h. nach dem Masse der darauf verwendeten Arbeit — bezahlen würde. Wer nun Etwas haben wollte, der würde abermals nur bei der Gemeinde nachfragen und von ihr abkaufen. Die in jeder Gemeinde bestehenden Handlungshäuser würden ferner den in der Gemeinde erzeugten Ueberfluss an andere Gemeinden oder an die im Kreise errichteten grösseren Handlungshäuser versenden und bei diesen dagegen wieder Bestellungen für alle Bedürfnisse der Gemeinde u. s. w. machen. Dass nun bei einer solchen Einrichtung zuerst das Personale, das mit dem Handel beschäftigt ist, sehr ansehnlich vermindert werden könnte, erhellet daraus, weil in dem Falle, wenn der vom Handel zu erwartende Gewinn nicht einem Einzelnen, sondern einer Gemeinde, einem Kreise oder gar einem ganzen Lande zufällt, kein grösseres Personale angestellt werden wird, als nur ein | solches, das zur Bestreitung der hier vorfallenden 178 Geschäfte — welche sich eben nicht vermehren, sondern im Gegentheil durch die Vereinigung nur noch einfacher werden — hinreicht, während dass gegenwärtig die blosser Hoffnung einen Theil des Gewinns, den die bisherigen Handelsleute haben, an sich zu ziehen, die Ursache wird, dass man der Handlungshäuser viel mehr errichtet als das genannte Bedürfniss erheischt.

Aus einem ähnlichen Grunde wird es dann auch weniger Leute geben, welche sich mit dem höchst unerfreulichen Geschäfte der Uebersetzung einer Waare von einem Orte zum anderen befassen. Man wird die Strasse nicht mehr, wie jetzt, bedeckt mit

Wagen sehen, die nur zur Hälfte befrachtet oder auch leer sind; man wird wohl weniger Männer und Weiber antreffen, die ganze Tagreisen zurücklegen, um einen Korb voll Eier oder eine ähnliche Kleinigkeit zu Markte zu bringen. Ein oder etliche der ganzen Gemeinde gehörigen Wagen und Schiffe werden alles bestreiten. Hieraus ergibt sich aber schon, dass man, weil das Geschäft des Handels weniger kosten wird, auch mit einem kleineren Aufschlage auf den Preis der Waare werde zufrieden sein können. Und schon um dieses Umstandes willen, dann aber auch, weil die Gemein-  
 179 de bei der Vereinigung so vieler, jetzt nur von Einzelnen gewagten Unternehmungen den Schaden, den ihr das neue Geschäft verursacht, durch andere wieder ausgeglichen sieht; weil sie ferner noch mehr Mittel hat, den Produzenten zu zwingen, dass er die Waare in der gehörigen Beschaffenheit liefere, unter dieser Bedingung ihm aber auch die Abnahme der Waare für immer zusichern kann: wird es möglich sein, beiden Theilen dem Produzenten sowohl als auch dem Konsumenten Vortheile zuzuwenden.

Dass endlich bei einer solchen Einrichtung kein Einzelner durch das Geschäft des Handels sich ungebührlich werde bereichern können, leuchtet von selbst ein, weil der Gewinn nicht in die Kasse eines Einzelnen fliesset, sondern ein Eigenthum der Gemeinde, des Kreises oder des ganzen Landes wird. Eben so offenbar ist, dass sich auf diese Art mit der leichtesten Mühe eine beliebige Steuer für den Verbrauch gewisser Waaren eintreiben lasse.

Man wird jedoch fragen, wie ich es zu verhindern hoffe, dass die vielen Beamten, deren sich der Staat bei einem solchen Geschäfte bedienen müsste, nicht Gelder unterschlagen? Weiss es schon gegenwärtig jedes grössere Handelshaus, wenn es nur vor-  
 180 sichtig ist, zu verhüten, dass es von seinen Kommissionären nicht bestohlen werde; so glaube ich, werde der Staat, dem noch mehre Mittel zur Entdeckung jedes Betrugcs zu Gebote stehen, es um so sicherer vermögen. Eigentlich sind hier nur zweierlei Arten des Betrugcs zu besorgen. Einmal beim Einkaufen, wenn der Handelsbeamte weniger zahlt, als er gezahlt zu haben vorgibt, was nur geschehen kann bei Waaren, deren Preis von einer solchen Qualität derselben abhängt, die öfters zweifelhaft ist, wie z. B. Korn von der besten, mittleren, schlechtesten Gattung u. s. w. Dann beim Verkaufe, wenn der Handelsbeamte eine schlechtere Waare dem nicht genug kündigen Käufer für eine bessere anhängt, oder überhaupt weniger für sie einträgt, als er wirklich bekommen. Eine dritte Art des Betrugcs, wobei eine bessere Waare gegen Beste-

chung wie eine schlechtere verkauft wird, muss bald entdeckt werden, weil sich ein Defizit zeigen muss, wenn Waaren, die als besser eingekauft wurden, als schlechter wieder verkauft worden sind. Eben so leicht zu entdecken wäre jeder Betrug im Maasse und Gewicht oder Bestehlung der Kassa u. s. w. Also sind eigentlich nur jene zwei Arten des Betrugs zu fürchten. Bei sehr vielen Waaren nun könnte diesen Betrügereien schon dadurch gesteuert werden, dass man genau festsetzte, wie vielerlei | Sorten es zu 181 geben habe und welche Kennzeichen eine jede erhalte. So sollten z. B. Tücher, Linnen u. drgl. nur zu etlichen bestimmten Preisen verfertigt und das Zeichen des Preises in das Stück sogleich eingewebt werden — z. B. durch einen Faden von eigener Farbe am Rande u. drgl. Bei Waaren, in Betreff derer dies durchaus nicht angeht, möge festgesetzt werden, dass sie weder verkauft noch gekauft werden dürfen, als zu bestimmten Stunden des Tages in Gegenwart eines Kontrolleurs von der Gemeinde, wozu man bald diesen, bald jenen — eben auch keinen Sachkundigen — zu nehmen brauchte, sofern er auf nichts Anderes zu achten hätte, als darauf, dass soviel, als für die Waare gezahlt wurde, auch wirklich in den Büchern angemerkt worden sei. Wenn nun nebstdem die Einrichtung bestände, dass häufig und zu unerwarteter Stunde sachkundige Personen kommen und Alles untersuchen — eine Einrichtung, die doch leicht einzuführen ist —; so würde kaum eine Möglichkeit zum Betruge übrig bleiben. Auch versteht sich von selbst, dass die erste Entdeckung der geringsten Unredlichkeit eines Beamten seine Absetzung nebst einer empfindlichen Strafe zur Folge haben müsste; ja dass eine Absetzung auch schon dann eintreten könnte, wenn sich nur ein starker Verdacht gegen ihn erhoben hätte.

## | FÜNFZEHNTER ABSCHNITT.

182

### VON DEN GELEHRTEN.

Nicht alle, welche auf den hohen Schulen studierten, müssen in der Folge Gelehrte vom Fache werden, d. h. gelehrte Arbeiten zu ihrer Hauptbeschäftigung machen; sondern sie können die verschiedensten Lebenszweige ergreifen, ja zu manchen Geschäften z. B. zum Richteramte verlangt man sogar ausschliesslich nur Personen, die gewisse gelehrte Schulen besucht haben. Diejenigen aber, welche gelehrte Arbeiten zu ihrer Hauptbeschäftigung wählen, die